

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für **Unternehmer** Stand 01. August 2023

### 1. Allgemeines

Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend auch kurz "**AGB**" genannt) gelten für sämtliche Verträge über Lieferungen und/oder Leistungen, die ein **Unternehmer** gem. § 1 Abs 1 Z 1 KSchG (nachfolgend auch kurz „**Kunde**“ bzw. „**Kunden**“ genannt), mit der Stadtwerke Voitsberg GmbH, FN 400861 b, Hauptplatz 35, 8570 Voitsberg (nachfolgend auch kurz die "**Stadtwerke**" genannt) abschließt.

Diese AGB können jederzeit im Internet unter [www.stadtwerke-voitsberg.at](http://www.stadtwerke-voitsberg.at) abgerufen werden.

Für sämtliche Lieferungen und/oder Leistungen sowie für Angebote und Zahlungen von den Stadtwerken bzw. an die Stadtwerke gelten, sofern die Vertragsparteien nicht schriftlich ausdrücklich etwas Anderes vereinbart haben, ausschließlich die gegenständlichen AGB. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Einkaufsbedingungen des Kunden, die beispielsweise auf Bestellformularen oder sonstiger Korrespondenz des Kunden angeführt sind, werden nicht Vertragsbestandteil des Vertrags mit den Stadtwerken, es sei denn, die Stadtwerke haben diesen vorab schriftlich ausdrücklich zugestimmt.

### 2. Geistiges Eigentum

Die Rechte an von den Stadtwerken erstellten technischen Unterlagen, insbesondere, Angebotstexte, Pläne u. dgl. bleiben im Eigentum der Stadtwerke und dürfen nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung an Dritte weitergegeben werden.

### 3. Vertragsänderung

Änderungen oder Ergänzungen von Verträgen zwischen den Stadtwerken und dem Kunden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

### 4. Bauseitige Leistungen

Die für die Leistungsausführung erforderliche Energie- und Wasserzufuhr ist seitens des Kunden kostenlos bereitzustellen.

### 5. Lieferung, Waren

Wurde die Versendung von Waren vereinbart, trägt der Kunde die Kosten für diese Versendung, soweit die Kostentragung nicht schriftlich abweichend vereinbart wurde. Die Waren sind an die vom Kunden bekanntgegebene Lieferadresse zu versenden. Wird keine gesonderte Lieferadresse bekanntgegeben, so erfolgt die Lieferung an die im Auftrag angegebene Adresse. Hat der Kunde den Stadtwerken keine Adresse

bekanntgegeben, ist der Erfüllungsort der Sitz der Stadtwerke.

Die Beförderung der Ware durch einen Transporteur gilt jedenfalls als vom Kunden genehmigt.

Der Kunde trägt bei jeglicher Versendungsart das Transportrisiko. Die Ware wird nur auf schriftliche Anordnung des Kunden gegen Transportschäden, Transportverlust oder Bruch auf dessen Kosten versichert.

Soweit die Stadtwerke zur Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistungen auf die Mitwirkung des Kunden angewiesen sind, hat dieser die erforderlichen Mitwirkungsleistungen nach besten Kräften zu erbringen.

Führen von den Stadtwerken nicht zu vertretende Umstände dazu, dass die Stadtwerke nicht alle offenen Aufträge fristgerecht erfüllen können (objektiver Verzug), so sind die Stadtwerke nicht verpflichtet, sich mit den vertrags- bzw. angebotsgegenständlichen Waren bei fremden Lieferanten einzudecken.

Dem Kunden zumutbare geringfügige Änderungen der Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung der Stadtwerke gelten vorweg als genehmigt.

Sofern schriftlich nichts Abweichendes vereinbart wurde, erfolgt die Übergabe und Übernahme der Leistung formlos durch Fertigstellung bzw. durch Übergabe der Ware an den Kunden oder im Fall der Versendung der Ware durch Übergabe an den Transporteur. Ist die Leistungsausführung in Form von Teilleistungen vereinbart oder ergibt sich aus den Umständen der Leistungsausführung, dass diese in Teilleistungen zu erbringen ist, werden diese Teilleistungen durch Fertigstellung formlos übergeben und übernommen.

Der Kunde kann aufgrund unwesentlicher Mängel die Übernahme nicht verweigern.

## **6. Gefahrtragung, Verwahrung**

Die Gefahr für von den Stadtwerken oder von Lieferanten der Stadtwerke angelieferte und am Leistungsort gelagerte oder montierte Materialien und Geräte trägt der Kunde. Der Kunde ist verpflichtet, diese Geräte und Materialien sorgsam zu verwahren und die Baustelle gegen den Zutritt unbefugter Dritter zu schützen bis die Stadtwerke die geschuldete Leistung vollständig erbracht haben.

## **7. Preise, Zahlung**

Preise ohne konkrete Währungsangaben verstehen sich in Euro. Preisangaben sind, sofern nicht schriftlich ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist, nicht als Pauschalpreis zu verstehen.

Die Rechnungslegung und Übermittlung von Rechnungen auf elektronischem Wege iSd § 11 Abs 2 zweiter Unterabsatz Umsatzsteuergesetz gilt als vereinbart. Die Stadtwerke sind jedoch berechtigt, Rechnungen auch auf einem anderen Weg wie etwa per Post oder Bote zu übermitteln.

Allen Preisen liegt zugrunde, dass die Arbeiten kontinuierlich, unbehindert und ohne Unterbrechung ausgeführt werden können. Mehrkosten durch Behinderungen oder Unterbrechungen des kontinuierlichen Ablaufes, die vom Kunden oder ihm zurechenbaren Dritten zu vertreten sind, werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden sind die Stadtwerke berechtigt, sämtliche auch im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig zu stellen.

Weiters sind die Stadtwerke bei Zahlungsverzug des Kunden von weiteren Leistungs- und Lieferverpflichtungen aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis sowie auch aus anderen mit dem Kunden abgeschlossenen Verträgen entbunden und berechtigt, alle noch ausstehenden Lieferungen bzw. Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlung bzw. Sicherstellung zu verlangen oder nach Festsetzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Im Falle eines vom Kunden zu vertretenden Vertragsrücktritts durch die Stadtwerke, sind die Stadtwerke berechtigt, ohne Nachweis eines tatsächlichen Schadens sowie verschuldensunabhängig eine Vertragsstrafe iHv 15 % des Bruttorechnungsbetrages zu verlangen. Die Stadtwerke behalten sich die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens und sonstiger Ansprüche ausdrücklich vor.

Von den Stadtwerken gewährte Vergünstigungen (Rabatte, Abschläge, Skonti) verfallen auch rückwirkend zur Gänze für den gesamten Auftrag, wenn der Kunde mit einer Zahlung auch nur einer Teil-, Schluss- oder sonstigen Rechnung in Verzug gerät.

Die Inanspruchnahme von Skonti setzt voraus, dass diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden und diese nicht bereits wie vorhin festgelegt verfallen sind. Ein Skontoabzug bei der Schlussrechnung ist nur zulässig, wenn alle vorigen Teilrechnungen fristgerecht beglichen worden sind. Ein Skontoabzug bei Teilrechnungen ist nur zulässig, wenn ein solcher Skontoabzug für Teilrechnungen schriftlich vereinbart wurde.

Unrechtmäßig vorgenommene Preisabzüge durch den Kunden führen auch rückwirkend zum Verlust des gesamten Skontos und aller sonstigen Preisnachlässe für den gesamten Auftrag.

Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Stadtwerke aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von den Stadtwerken schriftlich anerkannt oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt.

Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Kunde zu veranlassen. Werden die Stadtwerke damit gesondert beauftragt, ist dies vom Kunden zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß angemessen zu vergüten.

## **8. Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts und aller damit verbundenen Kosten und Spesen im Eigentum der Stadtwerke.

Der Kunde ist berechtigt, die unter Vorbehaltseigentum stehende Ware im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebes zu veräußern. Die Sicherungsübereignung oder Verpfändung solcher Waren sind dem Kunden ebenso wie jegliche andere nicht seinem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb entsprechenden Verfügungen untersagt. Wird von Dritten auf Waren, die im Vorbehaltseigentum der Stadtwerke stehen, Exekution geführt oder sonst die Verfügungsbefugnis des Kunden eingeschränkt, hat der Kunde den Dritten auf das Vorbehaltseigentum der Stadtwerke hinzuweisen sowie die Stadtwerke unverzüglich hierüber zu verständigen. Allfällige mit der Durchsetzung von Ansprüchen iSd Punktes verbundene Kosten der Stadtwerke sind vom Kunden zu ersetzen.

Zur Sicherung der Kaufpreisforderung samt Nebenforderungen tritt der Kunde für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an einen Dritten vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises samt Nebenforderungen sämtliche ihm gegenüber dem Dritten zustehende Kaufpreisforderungen samt Nebenforderungen, welche in Verbindung mit der Weiterveräußerung der Ware stehen, an die Stadtwerke ab. Der Kunde hat den Dritten unverzüglich nach Weiterverkauf der Ware über die Abtretung zu informieren

sowie die Sicherungsabtretung zu Gunsten der Stadtwerke in seinen Büchern zu vermerken. Zusätzlich ist diese Abtretung in die Offenen-Posten-Liste des Kunden einzutragen.

Auch bei Be- oder Verarbeitung der im Vorbehaltseigentum der Stadtwerke stehenden Ware geht das Eigentum der Stadtwerke nicht unter. In diesem Fall gilt als vereinbart, dass den Stadtwerken an der durch Be- oder Verarbeitung entstandenen Sache ein aliquoter Miteigentumsanteil zusteht. Wird die unter Eigentumsvorbehalt der Stadtwerke stehende Ware mit anderen Waren vermengt und kann die unter Eigentumsvorbehalt der Stadtwerke stehende Ware nicht mehr ausreichend individualisiert werden, gilt die vorige Bestimmung hinsichtlich Be- oder Verarbeitung sinngemäß.

## **9. Bereitgestelltes Material**

Die Qualität und Betriebsbereitschaft von Geräten und sonstigen Materialien, welche vom Kunden bereitgestellt werden, liegt in der Verantwortung des Kunden.

Werden Geräte oder sonstige Materialien nach Vertragsabschluss entgegen dem Vertragsinhalt vom Kunden beigestellt, sind die Stadtwerke nicht verpflichtet diese im Rahmen der Leistungsausführung zu verwenden. Verwenden die Stadtwerke dennoch diese Materialien im Rahmen der Leistungsausführung, sind die Stadtwerke berechtigt, 25 % des jeweiligen Waren- oder Materialwerts gemäß Angebotspreis dem Kunden in Rechnung zu stellen.

Die Stadtwerke leisten keine Gewähr auf vom Kunden beigestellte Geräte und Materialien und übernehmen keine Haftung für die Kompatibilität, Haltbarkeit oder geeignete Beschaffenheit für vom Kunden beigestellte Geräte und Materialien.

## **10. Rücktritt vom Vertrag**

Bei Verzug der Stadtwerke hinsichtlich (Teil)Leistungen ist ein (Teil)Rücktritt des Kunden erst nach Setzung einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist sowie ein allfälliger Rücktritt sind schriftlich zu erklären. Der Rücktritt vom Vertrag kann in allen übrigen Fällen nur aus wichtigem Grund erklärt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Stadtwerke wesentliche Vertragspflichten verletzt und trotz ergangener Aufforderung den vertragskonformen Zustand nicht wiederhergestellt haben.

Tritt der Kunde unberechtigt vom Vertrag zurück oder begehrt er unberechtigt dessen Aufhebung, so haben die Stadtwerke die Wahl, die Erfüllung des Vertrags oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen; im letzteren Fall ist der Kunde verpflichtet, nach der Wahl der Stadtwerke, ohne Nachweis eines tatsächlichen Schadens und verschuldensunabhängig eine Vertragsstrafe iHv 15 % des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu leisten. Verlangen die Stadtwerke die Vertragserfüllung, sind die Stadtwerke berechtigt, jeglichen mit dem unberechtigten Vertragsrücktritt bzw. der unberechtigten Vertragsauflösung in Zusammenhang stehenden Schaden geltend zu machen. In jedem Fall behalten sich die Stadtwerke das Recht vor, sonstige ihr zustehende gesetzliche und/oder vertragliche Ansprüche gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

Bei berechtigtem Rücktritt des Kunden bzw. bei sonstiger berechtigter Vertragsauflösung durch den Kunden aus wichtigem Grund sind die von den Stadtwerken bereits erbrachten Leistungen vom Kunden gemäß Angebotspreis zu bezahlen, sofern sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen Anderes ergibt.

Der Verzug des Kunden hinsichtlich der Annahme einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, wodurch die Durchführung des Auftrages durch die Stadtwerke erheblich erschwert wird, berechtigt die Stadtwerke unter Gewährung einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag. Sind die Stadtwerke zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, behalten die Stadtwerke den Anspruch auf das

gesamte vereinbarte Entgelt, haben sich jedoch anrechnen zu lassen, was infolge des Unterbleibens der Ausführung des Auftrags erspart wurde oder durch anderweitige Verwendung erworben wurde.

## **11. Gewährleistung**

Besondere bzw. zugesicherte Eigenschaften werden nur dann zum Vertragsinhalt, wenn diese schriftlich vereinbart wurden.

Für Ausstellungsware und Ware, die als mindere Qualität wie z.B. „Zweite Wahl“, „Restposten“ bezeichnet wird, leisten die Stadtwerke keine Gewähr.

Für produktions- und materialbedingte geringfügige Abweichungen, wie etwa Farbnuancen, sowie für geringfügige Abweichungen von Mustern und Maßen wird keine Gewähr geleistet und ist der Kunde auch nicht berechtigt, die Ware abzulehnen, Preisminderung oder die Aufhebung des Vertrags wegen Irrtums oder aus sonst einem Grund zu verlangen.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nachlässiger, unrichtiger oder unsachgemäßer Behandlung durch den Kunden, einen diesem zurechenbaren Dritten oder Ereignisse, welche dem Risiko des Kunden unterliegen, entstehen.

Die Vermutung der Mangelhaftigkeit im Zeitpunkt der Übergabe gemäß § 924 ABGB wird ausdrücklich abbedungen. Das Vorliegen von Mängeln zum Zeitpunkt der Übergabe ist stets vom Kunden nachzuweisen.

Der Kunde ist in keinem Fall berechtigt, den Werklohn oder einen verhältnismäßigen, den voraussichtlichen Behebungskosten entsprechenden Anteil des Werklohnes bzw. des Kaufpreises zurück zu behalten.

Im Fall eines Mangels können die Stadtwerke wählen, ob dieser durch Verbesserung oder Austausch behoben wird. Wenn die Stadtwerke die Verbesserung wählen, sind zumindest zwei Verbesserungsversuche zu gewähren. Das Recht auf Wandlung sowie die Gewährleistung für verborgene Mängel sind ausgeschlossen.

Die Übernahme der Ein- und Ausbaurkosten durch die Stadtwerke für gelieferte Ware, die nicht von den Stadtwerken ein- bzw. verbaut wurde, im Rahmen der Gewährleistung wird ausgeschlossen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Fertigstellung der Leistung bzw. durch Übergabe der Ware an den Kunden oder im Fall der Versendung der Ware durch Übergabe an den Transporteur; sollte der Kunde jedoch bereits vor Fertigstellung der erbrachten Leistung bzw. vor Montage der gelieferten Ware durch die Stadtwerke diese in Verwendung nehmen, so beginnt die Gewährleistungsfrist bereits ab diesem Zeitpunkt zu laufen.

Die Anwendung von § 933b ABGB wird ausgeschlossen.

## **12. Schadenersatz**

Die Stadtwerke haften für Schäden, die auf Vorsatz oder auf krass grober Fahrlässigkeit beruhen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie schlicht grobe Fahrlässigkeit wird, Personenschäden ausgenommen, ausgeschlossen. Dies gilt sinngemäß auch betreffend die Haftung für das Verhalten von Dritten, denen sich die Stadtwerke zur Erfüllung vertraglicher Pflichten bedienen.

Schadenersatzansprüche für bloße Vermögens- oder mittelbare Schäden (einschließlich Gewinnentgang) sowie Mangelfolgeschäden sind, Personenschäden ausgenommen, ausgeschlossen, sofern der

Schaden/Mangel nicht auf krass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.

Die Stadtwerke haften in allen Fällen nur bis zur Höhe der Auftragssumme. Davon ausgenommen sind nicht vorhersehbare bzw. atypische Schäden, die beispielsweise aus einer nicht voraussehbaren Gefahrenquelle entstanden sind, sowie Personenschäden.

Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der Kunde von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

Die Beweislast für das Vorliegen des Schadens, des Verschuldens der Stadtwerke sowie hinsichtlich der Höhe des Schadens obliegt dem Kunden.

Die Stadtwerke haften nicht für die Richtigkeit von Angaben über die Handhabung, Bedienung oder den Betrieb von Waren oder erstellten Werken, soweit solche in Prospekten, technischen Beschreibungen oder sonstigen Anleitungen des Herstellers enthalten sind; diese fallen in den Verantwortungsbereich des Herstellers bzw. Importeurs. Die Stadtwerke treffen keine weitergehenden Aufklärungspflichten, insbesondere nicht für Lagerung, Wartung, Einbau oder sonstige Handhabung. Die Stadtwerke sind nicht verpflichtet, von Dritten hergestellte Waren vor An- oder Weiterverkauf zu untersuchen.

### **13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.

Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens des Vertrages und seiner Vor- und Nachwirkungen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz der Stadtwerke vereinbart.

### **14. Sicherheitshinweis**

Die Stadtwerke weisen darauf hin, dass (technische) Anlagen regelmäßig durch einen befugten Unternehmer nach den maßgeblichen technischen Richtlinien (ÖVE, ÖNORM, TR Gas etc.) zu überprüfen sind. Dies liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, soweit nicht schriftlich Abweichendes vereinbart wurde.

### **15. Ausschluss der Anfechtung**

Der Kunde verzichtet sowohl auf die Anfechtung als auch auf die Anpassung der mit den Stadtwerken geschlossenen Verträgen aus Gründen eines Irrtums und der laesio enormis im gesetzlich größtmöglichen Umfang. Dies gilt auch für den Wegfall oder den Nichteintritt der Geschäftsgrundlage. Ebenso verzichtet der Kunde, Einreden und Einwendungen aus diesen Titeln zu erheben.

### **16. Änderung der AGB**

Die Stadtwerke sind berechtigt, unwesentliche Änderungen der AGB sowie Änderungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben einseitig vorzunehmen. Der Kunde ist ab Veröffentlichung der geänderten AGB an

diese gebunden. Ein Widerspruchsrecht kommt dem Kunden in diesem Fall nicht zu. Wesentliche Änderungen der AGB werden dem Kunden bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Kunde den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; macht der Kunde von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch, gelten die AGB der Stadtwerke, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart wurden weiter.

## **17. Erklärungen und Mitteilungen an den Kunden**

Mitteilungen und Erklärungen werden dem Kunden per E-Mail und genügen dem Schriftformerfordernis, sofern der Kunde den Stadtwerken seine E-Mail-Adresse bekannt gegeben hat.

Der Kunde ist verpflichtet, den Stadtwerken die Änderungen seiner Geschäfts- und E-Mail-Adresse bekanntzugeben, widrigenfalls Erklärungen der Stadtwerke als zugegangen gelten, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene Geschäfts- oder E-Mail-Adresse gesendet werden.

## **18. Schlussbestimmungen**

Die Vertragssprache ist Deutsch.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder der mit den Stadtwerken abgeschlossenen Verträge nichtig, undurchsetzbar und/oder ungültig sein oder werden, folgt daraus nicht die Nichtigkeit, nicht die Undurchsetzbarkeit und/oder nicht die Ungültigkeit der gesamten AGB. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der nichtigen, undurchsetzbaren und/oder ungültigen Bestimmungen eine Regelung zu vereinbaren, die dem mit der nichtigen, undurchsetzbaren und/oder ungültigen Regelung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Dies gilt sinngemäß für Lücken dieser AGB oder der mit den Stadtwerken abgeschlossenen Verträge.